

Benutzungs- und Gebührensatzung

für den Multifunktionsraum im Hallenbad der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 02. März 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Multifunktionsraum (Größe: 81 m²) im Hallenbad wird für die Durchführung von kulturellen, sozialen, religiösen, gesellschaftlichen, politischen, sportlichen, gewerblichen und weiteren im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Nutzung für private Feiern ist grundsätzlich nicht möglich, ausgenommen ist eine kombinierte Nutzung des Hallenbades und des Multifunktionsraumes für Kindergeburtstage.
- (3) Ein Anspruch auf Genehmigung einer Veranstaltung besteht nicht.
- (4) Die Sanitäranlagen im Eingangsbereich des Hallenbades dürfen mitgenutzt werden.

§ 2 Nutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung sind in der Regel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Visselhövede mit folgenden Angaben einzureichen:
 - (a) Name und Anschrift sowie Kontaktdaten der Nutzerin/ des Nutzers unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung,
 - (b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl,
 - (c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage – Nr. 017-2023

- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzerinnen/Nutzer. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzerinnen und Nutzer stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung des Raumes besteht nicht.
- (5) Ein Ausfall der angemeldeten Veranstaltung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Stadt Visselhövede mitzuteilen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind
 - a) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Visselhövede,
 - b) ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen
 - c) ortsansässige Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende
- (2) Ortsansässige Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentliche Einrichtung zu benutzen.
- (3) Nachrangig kann die öffentliche Einrichtung den in Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten mit Sitz/ Wohnort außerhalb von Visselhövede zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung ist nur in Anwesenheit der/ des Nutzungsberechtigten oder einer der Stadt Visselhövede im Vorwege benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Stadt Visselhövede überlässt die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtung und technisches Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

- (3) Die Einrichtung ist in allen Bereichen rauchfrei zu nutzen.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage – Nr. 017-2023

- (4) Ein Alkoholausschank in allen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (5) Der übrige Hallenbadbereich (außer der Eingangshalle und der Sanitäranlagen im Eingangsbereich) darf nicht betreten werden.
- (6) Die überlassenen Räume, die Einrichtung und das technische Gerät sind sorgsam zu behandeln und sind nach Beendigung der Veranstaltung der Gemeinde wie übernommen zu übergeben und an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
- (7) Nach Benutzung haben die Nutzungsberechtigten die benutzten Räumlichkeiten sowie die sanitären Anlagen in einem gut aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben.
- (8) Tieren ist der Aufenthalt im Gebäude nicht gestattet.
- (9) Der anfallende Müll einer Veranstaltung muss privat entsorgt werden.
- (10) Sollte aufgrund der hinterlassenen Verschmutzung eine Sonderreinigung notwendig sein, behält sich die Stadt Visselhövede vor, diese Kosten der/ dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

Das Hausrecht übt die Stadt Visselhövede und von ihr beauftragte Personen aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6

Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungsgegenstände, der technischen Geräte, der Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besuchenden ihrer Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Nutzungsberechtigte stellen die Stadt Visselhövede von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Visselhövede vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Visselhövede übernimmt keine Haftung für die durch Nutzungsberechtigte, ihre Mitarbeitenden, Beauftragte und Besuchenden ihrer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage – Nr. 017-2023

- (5) Die Stadt Visselhövede kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch die auch die Haftungsfreistellungsansprüche abgedeckt werden.

§ 7 Benutzungsumfang

- (1) Im Hallenbad stehen den in § 3 genannten Nutzungsberechtigten folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Multifunktionsraum, Größe 81 m²
Sanitäre Einrichtungen im Eingangsbereich

- (2) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände im Multifunktionsraum dürfen nach Absprache genutzt werden.
- (3) Die Schlüsselaus- und Rückgabe sowie ggfs. eine Abnahme der Räume und Einrichtungen erfolgt nach Absprache.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten sind zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeinde zu vereinbaren.
Grundsätzlich ist die Nutzung des Multifunktionsraumes während der Öffnungszeiten des Hallenbades möglich. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.
- (2) Der zeitliche Umfang der Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.

§ 9 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt

pro Tag und Veranstaltung ohne Eintrittsgeld	30,00 €
pro Tag und Veranstaltung mit Eintrittsgeld	50,00 €
Wiederkehrende Veranstaltungen (mehrmals Im Monat)	70,00 €/ Monat
Sportkurse (mit Kursgebühr)	5,00 € je Kursstunde

- (2) Übungsstunden örtlicher Sportvereine werden von der Erhebung einer Nutzungsgebühr freigestellt. Dies gilt nicht für Gesundheitskurse, für die eine Kursgebühr zu entrichten ist.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage – Nr. 017-2023

- (3) Einzelne kulturelle, soziale oder wohltätige Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, können auf Antrag von der Nutzungsgebühr befreit werden.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird im Anschluss an die Veranstaltung per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, den

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

(André Lüdemann)